

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Firma Reinhard EDER Blechbau GmbH (FN 117478 m)

1. ALLGEMEINES

1.1. Für jede unserer Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen deren Geltung mit der ausdrücklichen Annahme, ansonsten aber mit der Ausführung unserer Bestellung (Auftrag) vom Auftragnehmer anerkannt wird (in der Folge wird das Wort "Bestellung" für die Wortfolge "Bestellung und/oder Auftrag" verwendet).

1.2. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers entfalten keine Rechtswirksamkeit, selbst wenn darauf verwiesen wird.

1.3. Ungeachtet uns zugänglicher Angebote – die stets kostenfrei zu erstellen sind – kommt eine Vertragsbeziehung durch unsere Bestellung nur unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen und bei deren Akzeptanz zu Stande.

2. BESTELLUNGEN

2.1. Mündliche (auch fernmündliche) Bestellungen sowie deren Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art sind für uns ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn wir sie schriftlich, elektronisch oder mit Telefax bestätigen.

2.2. Als Bestelltag gilt der Tag des Eingangs unserer schriftlichen Bestellung oder aber jener unserer schriftlichen Bestätigung.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

3.1. Unsere Bestellungen sind von unserem Auftragnehmer innerhalb gesondert vereinbarter Frist, sonst aber spätestens binnen 2 Arbeitstagen (Montag-Freitag) ab dem Tag des Zuganges der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Abweichungen in dieser schriftlichen Bestätigung von unserer Bestellung durch Verweisung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen jedweder Art gelten nie als genehmigt, andere Abweichungen nur dann, wenn wir nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich widersprechen.

Die vorbehaltlose Warenannahme innerhalb dieser Widerspruchsfrist gilt nicht als solche Zustimmung. Angenommene Lieferungen auch innerhalb der Bestätigungsfrist ohne fristgerechten Widerspruch bewirken das Zustandekommen der Vertragsbeziehung unter ausschließlicher Einbeziehung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3.2. Langt die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden und sind zur Annahmeverweigerung berechtigt.

3.3. Durch die Bestellung bzw. vorbehaltlose Ausführung unserer Bestellung garantiert unser Auftragnehmer die sach- und fachgerechte Ausführung unserer Bestellung.

4. LIEFERFRIST/VERZUG/RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

4.1. Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Bestelltag zu laufen; ist keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

4.2. Im Falle drohenden Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir unter Angabe der Gründe aber auch der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen

4.3. Lieferungen und/oder Leistungen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. In diesem Fall verlängern sich die Zahlungsbedingungen und –modalitäten ohne weitere Korrespondenz um die Dauer des Verzuges.

4.4. Bei Verzug der Lieferung (Leistung) und/oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) ohne unsere ausdrückliche Zustimmung sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche nach unserer Wahl berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten oder eine Nachfrist zu setzen. Im Falle der Nachfristsetzung sind wir berechtigt, bei fruchtlosem Verstreichen derselben auf Kosten unseres säumigen Auftragnehmers Ersatzlieferungen zu beziehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen unseres Auftragnehmers ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet, ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Eröffnungsbeitrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Bei Liefer- und/oder Leistungsverzug sind wir (außer in Fällen höherer Gewalt und unverzüglicher schriftlicher Verständigung davon und der konkreten Umstände) darüber hinaus berechtigt, zusätzlich zur verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstausmaß vom 5% zu begehren und aufrechnungsweise durch Abzug geltend zu machen.

5. VERSAND/VERSICHERUNG

5.1. Lieferung (Leistung) und Versand erfolgen stets frei von allen Spesen an den vereinbarten Erfüllungsort auf Kosten und Gefahr unseres Auftragnehmers, der die Lieferung auf seine Konten gegen Schäden aller Art umfassend zu versichern hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware transportsicher zu verpacken. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Versandpapiere sind mit einem deutlichen Hinweis zur einwandfreien Identifizierung auszustatten, wobei insbesondere auf den Gegenstand der Lieferung durch Angabe der Bestellnummer und Projektnummer und auf den Namen des Bestellers hinzuweisen ist. Damit im Zusammenhand stehende Mehraufwendungen können nicht an uns weiter verrechnet werden, sondern sind im vereinbarten Preis enthalten.

5.2. Die Übernahme gelieferter Waren obliegt einem von uns hierzu befugten Dienstnehmer oder bevollmächtigten Dritten. Die Übernahme erfolgt quantitativ nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung der Ware. Wurde als Erfüllungsort unsere Geschäftsanschrift vereinbart, erfolgt die Warenannahme ausnahmslos Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 bis 15:30 Uhr und Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

5.3. Bei Lieferung von nachfolgend zu montierenden Anlagen und/ oder technischen Geräten sind die notwendigen Montagepläne gleichzeitig mit Ablieferung und der Ware zu übergeben. Kennzeichnungen der Ware, aber auch der Verpackung sowie Bedienungsanleitungen und –Anleitungen sind ausnahmslos (jedenfalls auch) in deutscher Sprache zu halten.

5.4. Für den Fall, dass unsere Bestellung Waren umfasst, auf die die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Gefahrengutvorschriften Anwendung finden, verpflichtet sich der Lieferant durch Annahme der Bestellung zur vollständigen Einhaltung der bezughabenden Vorschriften und hat uns im Falle der Verletzung für sämtliche Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Vorschriften ergeben, umfassend schad- und klaglos zu halten. Unabhängig von ausbedungenen Lieferkonditionen verpflichtet sich der Lieferant, unaufgefordert und rechtzeitig vor Versand der Ware das entsprechende Gefahrengut-Zertifikat firmenmäßig gefertigt an uns zu übermitteln. Ein weiteres, firmenmäßig gefertigtes Exemplar des Zertifikates hat die Ware zu begleiten.

6. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der vollständigen und bedingungskonformen Übernahme der Lieferung durch uns. Der Gefahrenübergang anlässlich der Übernahme geht ausschließlich zu Lasten unseres Auftragnehmers. Auf die Einhaltung der Untersuchungs- bzw. Rügeobliegenheit am Sinne §377 d UGB oder einer vergleichbaren anderen Norm verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich.

7. GEWÄHRLEISTUNG/GARANTIE

Lieferungen und Leistungen unseres Auftragnehmers haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Unser Auftragnehmer garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist, die mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung 5 Jahre beträgt. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist nach Austausch und/oder Verbesserung der beanstandeten Ware (Leitung) von Neuem zu laufen. Unser Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; vorbehaltlose Zahlungen durch uns gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge. Unbeschadet anderslautender Vereinbarungen beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor Inbetriebnahme und/oder Verwendung der Lieferung/Leistung, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr ab dem Gefahrenübergang gemäß Punkt 6, zu laufen.

8. SCHADENERSATZ/PRODUKTHAFTUNG

Mangels schriftlicher Vereinbarung von Haftungsausschlüssen bzw. der Verpflichtung zur Überbindung derselben, stehen uns Schadenersatz- und/oder Regressansprüche ebenso wie sämtliche Ansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ungeschmälert zu. Unser Auftragnehmer verpflichtet sich zur genauen Produktbeobachtung und im Bedarfsfall zum Rückruf fehlerhafter Waren auf seine Kosten. Ist der Rückruf durch uns vorzunehmen, wozu wir bei Gefahr in Verzug stets berechtigt sind, haftet unser Auftragnehmer für sämtliche Aufwendungen/Kosten aus und im Zusammenhang mit der Rückrufaktion.

Für den Fall, dass die gelieferte Ware fehlerhaft ist und wir deshalb in Anspruch genommen werden, hält uns unser Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos. Hievon umfasst und vom Auftragnehmer zu ersetzen sind insbesondere Mängelgeschäden jedweder Art, Austauschkosten sowie Kosten für die Beziehung Dritter (Sachverständige, Rechtsvertreter).

9. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Sämtliche gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere Patentrechte, gelten mit dem vereinbarten Preis so weit mitabgegolten, als deren Erwerb zur freien Benützung und Weiterveräußerung und Liefergegenstandes erforderlich ist.

Die kostenlose Nutzung von Erfindungen unseres Auftragnehmers nach Durchführung unseres Auftrages gilt ausdrücklich als vereinbart; soweit Lizenzen erforderlich sind, wird diese unser Auftragnehmer auf seine Kosten beschaffen.

Unser Auftragnehmer verpflichtet sich, uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung und/oder Leistung umfassend schad- und klaglos zu halten. Unser Auftragnehmer ist zur Genehmigung aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet; an sämtlichen unserer Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, aber auch an jedweden Unterlagen sowie mitgeteilten Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Allfällige Unterlieferanten und Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten, wobei – wie für den Auftragnehmer selbst – die Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Abwicklung des konkreten Auftrages erhalten bleibt. Unser Auftragnehmer verpflichtet sich, uns im Falle von ihm erkannten Schutzrechts- bzw. Geheimhaltungsverletzungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen

10. PREIS/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/RECHNUNGSLEGUNG

10.1. Sämtliche Preise sind unveränderlich, dies insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 5, dieser Bedingungen.

10.2. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt sind wir zum Abzug von 3% Skonto berechtigt; ansonsten sind Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen fristgerecht, wenn sie – ungeachtet vorheriger Fristablaufes – am nächstfolgenden Mittwoch erfolgen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen Zahlungsfristen nicht in Gang. Werden Teilrechnungen gelegt, sind wir zum Abzug des Skontos vom Schlussrechnungsbetrag auch dann berechtigt, wenn die Bezahlung der Teilrechnungen außerhalb der Skontofrist erfolgte. Bei vorzeitiger Lieferung und Rechnungslegung sind die vereinbarten Termine für Skonto- und Zahlungsfrist maßgeblich. Skonto- und Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn unser Überweisungsauftrag fristgerecht an die für uns überweisende Stelle gelangt.

11. ZESSION/AUFRECHNUNG/VERTRAGSÜBERNAHME/EIGENTUM

11.1. Die Abtretung, Verpfändung oder die sonstige Übertragung von gegen uns gerichteten Forderungen an Dritte ist ausschließlich dann zulässig, wenn sie uns unverzüglich mit eingeschriebener Briefsendung – für jede einzelne Forderung gesondert – bekanntgegeben wird. Eine Forderungsübertragung ohne unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung berechtigt uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

11.2. Bestellungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

11.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung – im gesetzlichen Umfang zu.

11.4. Die an uns gelieferte Ware hat frei von Rechten Dritter (Pfandrechte, Vorbehaltseigentum ...) zu sein und geht nach Übernahme in unser uneingeschränktes Eigentum über. Wir sind zur Weiterveräußerung ohne jedwede Beschränkung auch vor vollständiger Bezahlung ausdrücklich ermächtigt.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen unserer Bestellung oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

13. ERFÜLLUNGSSORT/GERICHTSSTAND/ANZUWENDENDENES RECHT

13.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft.

13.2. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich unser Vertragspartner auch einer anderen Sprache bedient, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

13.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit unserer Bestellung und/oder der darauf folgenden Lieferung, insbesondere auch bei Streitigkeiten hinsichtlich des Zustandekommens des Auftragsverhältnisses selbst, gilt die Zuständigkeit des sachlich für Klagenfurt in Betracht kommenden Gerichtes als Wahlgerichtstand vereinbart.

13.4. Bei Rechtsstreitigkeiten vorstehender Art ist materiell österreichisches Recht anzuwenden.

Stand: 03.03.2014

siehe auch www.eder-blechbau.at